

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg am 29.09.1991,
in der Fassung vom 24.09.2021, geändert am 29.09.2023.
gültig ab: 29.09.2023

§1

Einberufung

- (1) Die Vertreterversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung aller Mitglieder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung.
Zeit und Ort der Vertreterversammlung werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten im Benehmen mit dem Vorstand festgelegt und in der Einladung bekanntgegeben.
Die Präsidentin bzw. der Präsident der Vertreterversammlung kann im Einvernehmen mit dem Vorstand entscheiden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Vertreterversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Bild-Ton Kommunikation (Videokonferenz) einzuberufen.
- (2) Hat die Vertreterversammlung weder eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten, noch eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten, so erfolgt die Einberufung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg.
- (3) Die Einberufung zu einer ordentlichen Vertreterversammlung und der Versand der Beratungsunterlagen an die Mitglieder der Vertreterversammlung sollen spätestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen bzw. im elektronischen Sitzungsmanagement bereitgestellt werden.
In dringenden Fällen kann der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten beschließen, die Einladungsfrist auf mindestens eine Woche zu verkürzen. Die Einladung ergeht an alle ordentlichen Mitglieder der Vertreterversammlung.

Ist ein Mitglied verhindert, so hat es dies unverzüglich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzuzeigen.

An Stelle des verhinderten Mitgliedes ist dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter unter Kenntnissgabe der Beratungsunterlagen für diese Sitzung einzuladen.

Die Beratungsunterlagen werden grundsätzlich elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder der Vertreterversammlung bzw. an Stelle verhinderter Mitglieder eingeladene Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben hierzu das elektronische Sitzungsmanagement zu nutzen.

§2

Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Vertreterversammlung

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident werden in der ersten Vertreterversammlung einer jeden Wahlperiode gewählt.
- (2) Die Wahl leitet das an Jahren älteste Mitglied der Vertreterversammlung.
- (3) Hat die Vertreterversammlung weder eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten noch eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten, so führen die bisherigen Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhaber die Geschäfte weiter.

§3

Leitung der Vertreterversammlung

- (1) Die Leitung der Vertreterversammlung obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, wird die Versammlung von dem an Jahren ältesten Mitglied geleitet.
- (2) Nimmt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident als Leiterin bzw. Leiter der Versammlung zu einem Tagesordnungspunkt als Rednerin bzw. Redner an der Aussprache teil, übernimmt das an Jahren älteste Mitglied der Vertreterversammlung die Leitung für diesen Zeitraum.

- (3) Können weder die Präsidentin bzw. der Präsident noch die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Leitung der Vertreterversammlung ausüben, wird für diesen Zeitraum die Versammlung von dem an Jahren ältesten Mitglied der Vertreterversammlung geleitet.

§4 Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung wird unter Angabe einer Tagesordnung einberufen, die die Präsidentin bzw. der Präsident im Benehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder der Vertreterversammlung festlegt.
Vom Vorstand vorgesehene Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Ist die Vertreterversammlung aufgrund des Antrages von mindestens einem Drittel der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung einberufen worden, so ist der beantragte Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Vertreterversammlung durch Beschluss festgestellt. Danach kann sie nur noch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
- (4) Ist die Vertreterversammlung zu einer Sitzung im Rahmen einer Klausur einberufen worden, sind Beschlüsse nicht zu fassen und Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zulässig und den Mitgliedern der Vertreterversammlung gegenüber bekanntzugeben.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder bzw. deren eingeladene Vertreterinnen bzw.

Vertreter anwesend sind. bzw. an der Vertreterversammlung gem. § 1 Abs. 1 Satz 4 teilnehmen.

Bei Videokonferenzen gilt die Teilnahme als authentifizierte Anwesenheit. Eine Teilnahme nur mittels Telefonschaltung erfüllt nicht die Kriterien der Anwesenheit.

- (2) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu Beginn der Vertreterversammlung festgestellt und gilt, solange sich kein Widerspruch erhebt und die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit einer Vertreterversammlung festgestellt und nach einer Unterbrechung von 30 Minuten nicht wieder hergestellt, so ist die Vertreterversammlung zu vertagen und mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche neu einzuberufen. Die Präsidentin bzw. der Präsident soll den neuen Termin in der beschlussunfähigen Vertreterversammlung bekanntgeben. Die vertagte Sitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann im schriftlichen Verfahren Anträge beschließen lassen oder, wenn wichtige Gründe eine Anwesenheit der Mitglieder erheblich erschweren, in Textform. Den Mitgliedern sind mit der Einleitung des Abstimmungsverfahrens der Beschlusstenor und die Entscheidungsgrundlagen zu übermitteln. Über jedes Abstimmungsverfahren ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut des Beschlusses, das Abstimmungsergebnis und den Tag der Beschlussfassung enthält. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern unverzüglich in Textform bekanntzugeben und in der nächsten Sitzung zu Protokoll zu geben.

§ 6 Rederecht

- (1) In der Vertreterversammlung sind deren Mitglieder bzw. an deren Stelle eingeladene Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, der Vorstand, die Leitungen der Bereiche der Verwaltung und des Justitiariates ohne gesonderte Beschlussfassung-redeberechtigt.

- (2) Auf Vorschlag eines Mitgliedes kann nach Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung Dritten das Rederecht gewährt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, auch außerhalb der Tagesordnung das Wort zu ergreifen.
- (4) Wortmeldungen erfolgen unter Anzeige bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten; die Rednerinnen bzw. Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.
- (5) Die Vertreterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Redezeitbegrenzung, das Schließen der Rednerliste sowie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder das Ende der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt beschließen.

§ 7

Antragsfrist

- (1) Anträge zur Aufnahme als Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung einer ordentlichen Vertreterversammlung müssen schriftlich oder per E-Mail, unter Beifügung einer Begründung und einer Beschlussempfehlung, spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingereicht werden.
- (2) Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Tagesordnung einer ordentlichen Vertreterversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einzureichen.
- (3) Als dringlich bezeichnete Anträge zu Tagesordnungspunkten oder als Tagesordnungspunkte können auf Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung auch außerhalb dieser Frist zur Beratung zugelassen werden.
Bei der Beratung der Vertreterversammlung über die Dringlichkeit eines solchen Antrages erhalten eine Rednerin bzw. ein Redner, die bzw. der für und eine Rednerin bzw. ein Redner, die bzw. der gegen die Dringlichkeit spricht, das Wort.
- (4) Anträge, die der Vorstand als dringlich bezeichnet, sind zur Beratung zugelassen.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen.
- (2) Vor der Abstimmung verliest die Präsidentin bzw. der Präsident noch einmal die gestellten Anträge. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch elektronische Abstimmungsverfahren auf Aufruf der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Über den jeweils weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Bei Streitigkeiten, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident unter Beachtung des Grundsatzes, dass
 1. Gegenanträge als selbständige Anträge gelten und vor der Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zu behandeln sind und
 2. sachliche Abänderungsanträge den Vorzug vor dem Hauptantrag haben und vor dem Hauptantrag jedoch ggf. nach evtl. gestellten Gegenanträgen zur Abstimmung gebracht werden.
- (3) Auf Antrag von mindestens 10 vom Hundert der anwesenden Mitglieder hat die Vertreterversammlung eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (4) Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, eine namentliche Abstimmung durchzuführen.
- (5) Die geheime Abstimmung erfolgt schriftlich durch verdeckte einheitliche Stimmzettel oder durch elektronische Abstimmungsverfahren.
Stimmzettel, die mit einem Zusatz gekennzeichnet sind oder aus denen sich der Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lässt, sind ungültig.
- (6) Die geheime Abstimmung erfolgt in Vertreterversammlungen ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Bild-Ton Kommunikation (Videokonferenz) durch elektronische Abstimmungsverfahren oder durch Abstimmung in

Textform durch „ja“, „nein“ oder „enthalte mich“, oder Stimmabgabe in einem verschlossenen Umschlag.

- (7) Die namentliche Abstimmung erfolgt in der Weise, dass die Präsidentin bzw. der Präsident die Namen der stimmberechtigten Mitglieder bzw. stimmberechtigten Vertreterinnen bzw. Vertreter anhand der Anwesenheitsliste verliest. Bei Aufruf seines Namens antwortet das Mitglied bzw. die stimmberechtigte Vertreterin bzw. der stimmberechtigte Vertreter vernehmlich mit "ja", "nein" oder "enthalte mich". Das Abstimmungsverhalten von Aufgerufenen wird sodann zu Protokoll genommen.
- Die namentliche Abstimmung kann auch durch elektronische Verfahren erfolgen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Vertreterversammlung zu
- Übergang zur Tagesordnung
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Vertreterversammlung
 - Überweisung der Angelegenheit an den Vorstand oder einen Ausschuss
 - Beendigung der Rednerliste
 - Beendigung der Aussprache
 - Begrenzung der Redezeit
 - Beendigung der Sitzung
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Nichtbefassung mit einer Angelegenheit
 - Ausschluss der Öffentlichkeit zu einem Tagesordnungspunkt

mündlich gestellt werden und sind vorrangig zu behandeln.

Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung erhalten jeweils eine Rednerin bzw. ein Redner, die bzw. der für und eine Rednerin bzw. ein Redner, die bzw. der gegen den Antrag spricht, das Wort.

- (2) Der Antrag auf Vertagung der Vertreterversammlung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im

Übrigen wird über Geschäftsordnungsanträge mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann Rednerinnen bzw. Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaligem Ordnungsruf das Wort entziehen und Anwesende, die den Verlauf der Vertreterversammlung in grober Weise stören, nach zweimaliger Ermahnung des Saales verweisen.
- (2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 ist auf Verlangen des Betreffenden auszusetzen. Die Vertreterversammlung entscheidet dann unverzüglich ohne Aussprache und endgültig.

§ 11

Wahlen

- (1) Wahlen sowie Beschlüsse, die die Amtsenthebung und die Abwahl eines Organmitgliedes betreffen, erfolgen in einer geheimen Abstimmung.
Die Abstimmung kann dabei mittels verdeckter, einheitlicher Stimmzettel oder unter Einsatz eines elektronischen Abstimmungsverfahrens erfolgen.
Wahlen müssen in der mit der Einladung vorgeschlagenen Tagesordnung vorgesehen sein und können nur in einer fristgemäß einberufenen Vertreterversammlung stattfinden.
- (2) Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. Abwesende Kandidaten können ihr Einverständnis vor der Wahl schriftlich erklären.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der Vertreterversammlung erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber die nötige Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang wird die Stichwahl wiederholt.

Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Steht nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung, so können gültige Stimmen nur mit "ja" oder "nein" abgegeben werden. Gewählt ist die Bewerberin bzw. der Bewerber, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Stimmzettel, die mit einem Zusatz gekennzeichnet sind oder aus denen sich der Willen des Stimmberechtigten nicht eindeutig erkennen lässt, sind ungültig.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei der Behandlung von Finanz- und Personalangelegenheiten sowie auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern der Vertreterversammlung ausgeschlossen.
- (2) Die Anwesenden haben die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Beratungen strikt zu wahren.
- (3) Im Falle der Durchführung der Vertreterversammlung als Videokonferenz und Verfahren der schriftlichen Abstimmung oder Abstimmungen in Textform sind die Tagesordnungspunkte, die der Mitgliederöffentlichkeit unterliegen würden, allen Mitgliedern auf der Website der KVBB in einem geschützten Bereich bekanntzugeben.

§ 13 Protokoll

- (1) Über die Vertreterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass mindestens
 - a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Versammlung
 - b) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) das wesentliche Vorbringen während der Beratung
 - d) den Vorsitz
 - e) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut
 - f) die Ergebnisse von Wahlen

- g) das Stimmverhalten jeder Vertreterin bzw. jedes Vertreters bei der namentlichen Abstimmung
- h) eine Liste der anwesenden Vertreterinnen bzw. Vertreter und der erschienenen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter enthalten muss.

Die Erstellung des Protokolls kann durch eine Tonaufzeichnung unterstützt werden.

Erfolgt eine Tonaufzeichnung des gesprochenen Wortes in der Vertreterversammlung, hat mindestens ein Protokollant parallel dazu ein Beschluss- und Festlegungsprotokoll zu führen.

Auf die Tonaufzeichnung müssen die Anwesenden hingewiesen werden.

Auf Antrag kann die Tonaufzeichnung für die Dauer eines Beitrages unterbrochen werden.

- (2) Das Protokoll ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Vorstandes und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll der Vertreterversammlung ist während der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung zu genehmigen und zügig, spätestens mit der Einladung zur nächsten Vertreterversammlung zu versenden, unter Auslassung des Teils des Protokolls, welcher die nichtöffentliche Aussprache der Vertreterversammlung protokolliert.
- (4) Ein erstelltes Protokoll kann von den Mitgliedern der Vertreterversammlung eingesehen werden und ist im elektronischen Sitzungsmanagement für Mitglieder einsehbar.
- (5) Die Tonaufzeichnungen sind nach Genehmigung des Protokolls zu vernichten.

§ 14

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident im Benehmen mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten.

Auf Antrag von mindestens 10 vom Hundert der anwesenden Mitglieder entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Vertreterversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

Dr. med. Anke Speth
Präsidentin der Vertreterversammlung

ausgefertigt:
Potsdam, 04.10.2023